



Maskenpflicht

Leitfaden

Stand: 26.04.2020

www.bundesverband-reifenhandel.de

Maskenpflicht für Mitarbeiter

Sofern die einzelnen Landesverordnungen nichts anderes regeln, gelten für die Beschäftigten die aktuellen [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16.04.2020.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren.

Beispiele: Befinden sich die Arbeitsplätze für Montieren und Wuchten direkt nebeneinander, so muss entweder festgelegt werden, dass beide Arbeitsplätze nicht zeitgleich benutzt werden. Alternativ kann eine Abtrennung zwischen den Arbeitsplätzen aufgestellt werden. Wenn dies auch nicht möglich ist, müssen die Mitarbeiter eine Maske tragen.

Wenn zwei Mitarbeiter gemeinsam ein Radwechsel vornehmen muss eine Maske getragen werden, da weder der Mindestabstand eingehalten wird, noch eine Abtrennung erfolgen kann.

Im Verkaufsraum muss keine Maske getragen werden, sofern der Verkäufer hinter einer transparenten Abtrennung mit dem Kunden spricht. Erfolgt ein Beratungsgespräch im Verkaufsraum ohne Abtrennung, muss entweder der Mindestabstand eingehalten werden, ansonsten muss der Mitarbeiter auch eine Maske tragen.

Fazit

Unabhängig vom betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden.

Maskenpflicht für Kunden

Nachdem am 24.04.2020 die letzten Landesregierungen Ihre entsprechenden Verordnungen zur Maskenpflicht auf den Weg gebracht haben, zeigt sich bedauerlicherweise erneut ein nicht ganz einheitliches Bild in allen Bundesländern. Nachfolgend haben wir die wichtigsten Punkte zusammengeführt. Die aktuelle Übersicht, welche Regelungen für Ihr Bundesland gilt inkl. der gültigen Verordnungen, finden Sie unter <https://www.bundesverband-reifenhandel.de/laenderinformationen/>

	Pflicht		Ausnahmen für Personen			
	ab	für Kunden / Personal	bis Vollendung 6. Lebensjahr	aus medizinischen Gründen	hinter Abtrennungen	sonstiges
BW	27.04.	K / P	ja	ja	ja	k.A.
BY	27.04.	K / P	ja	k.A.	k.A.	k.A.
BE	bisher nur im ÖPNV					
BB	27.04.	K / P	ja	k.A.	k.A.	k.A.
HB	27.04.	K	ja	ja	k.A.	k.A.
HH	27.04.	K / P	ja	ja	ja	k.A.
HE	27.04.	K	ja	ja	ja	k.A.
MV	27.04.	K / P	nein	ja	k.A.	bis Schuleintritt
NI	27.04.	K	ja	ja	k.A.	k.A.
NW	27.04.	K / P	nein	ja	ja	bis Schuleintritt
RP	27.04.	K / P	ja	ja	ja	k.A.
SL	27.04.	K	ja	ja	k.A.	k.A.
SN	20.04.	K / P	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
ST	23.04.	K / P	k.A.	k.A.	k.A.	unter 2 Jahren.
SH	29.04.	K / P	ja	ja	ja	k.A.
TH	24.04.	K	ja	ja	k.A.	k.A.

Betreiberpflichten

Der Betreiber/Inhaber hat folgende Pflichten bzw. muss auf folgendes Hinwirken:

	Zutrittssteuerung	Einhalten des Mindestabstandes	Verantwortlich für Maskenpflicht der Kunden	Maximale Anzahl Kunden
BW	ja	ja	k.A.	k.A.
BY	k.A.	ja	k.A.	1 Kunde / 20 qm
BE	ja	ja		1 Kunde / 20 qm
BB	ja	ja	k.A.	k.A.
HB	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
HH	ja	ja	ja	k.A.
HE	ja	ja	k.A.	1 Kunde / 20 qm
MV	ja	ja	k.A.	1 Kunde / 10 qm
NI	ja	ja	k.A.	1 Kunde / 10 qm
NW	ja	ja	k.A.	1 Kunde / 10 qm
RP	ja	ja	k.A.	1 Kunde / 10 qm
SL	ja	ja	ja	k.A.
SN	ja	ja	k.A.	1 Kunde / 20 qm
ST	ja	ja	ja	1 Kunde / 10 qm
SH	ja	ja	k.A.	1 Kunde / 10 qm
TH	ja	ja	k.A.	k.A.

Folgende Sonderregelungen gelten zusätzlich:

- In **Bayern** hat der Betreiber ein Schutz- und Hygienekonzept (z. B. Einlass, Mund-Nasen-Bedeckung) und, falls Kundenparkplätze zur Verfügung gestellt werden, ein Parkplatzkonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Eine entsprechende Checkliste finden Sie auf der BRV-Homepage.
- In **Sachsen-Anhalt** muss der Kunden über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen informiert werden. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
- In **Schleswig-Holstein** ist bei Ladengeschäften mit über 200 qm Verkaufsfläche eine Kontrollkraft zur Überwachung der o.g. Auflagen erforderlich. Bei über 600 qm Verkaufsfläche ist mindestens eine weitere Kontrollkraft erforderlich.